

Infos zum Widerspruchsrecht:

Am Freitag, den 13.06.2014, ist das neue Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherschutzlinie in Kraft getreten. Das gesamteuropäische Ziel ist der umfassende Schutz der Verbraucher im Internet. Wie bereits in weiten Teilen des Internets üblich, steht den Verbrauchern nun auch bei Immobilienverträgen, die über das Internet geschlossen werden, ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Die entsprechenden Widerrufsbelehrungen finden sich nun in allen Portalen und am Ende der meisten Exposés.

Gleichzeitig mit der Widerrufsbelehrung muss der Immobilienanbieter nun ebenfalls über die wesentlichen Vertragsinhalte informieren. Da rechtlich mit dem Anfordern und Versenden eines entsprechenden Exposés ein Maklervertrag zustande kommt, muss der Kunde bereits zu diesem Zeitpunkt über die wesentlichen Vertragsbestandteile und sein Widerrufsrecht informiert werden. An dieser Stelle beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist.

Damit Interessenten dennoch wie gewohnt zügig sämtliche Maklerleistungen, wie z.B. den Erhalt von Unterlagen, Besichtigungen etc. in Anspruch nehmen können, besteht die Möglichkeit, den Makler bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung zu beauftragen. Der Makler kann bereits vorzeitig für Interessenten tätig werden. Der Interessent verliert somit keine Zeit bei der Immobiliensuche. Erbringt der Makler seine Leistung und kommt es zu einem Kaufvertrag, steht dem Kunden im Gegenzug kein Widerrufsrecht mehr zu. Dies schützt den Provisionsanspruch des Maklers.

Bitte beachten Sie, dass dieses Gesetz jeden Käufer, Verkäufer und Makler trifft und die Einhaltung kein böser Wille, sondern gesetzliche Notwendigkeit ist. Vielen Dank.